

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>54. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	<b>22.10.2013 2013/0113 15 öffentlich Dez. 4</b>
KAL-Gemeinderatsfraktion vom: 13.09.2013 eingegangen: 13.09.2013		
<b>Nachfolge Geschäftsführung von KVV, AVG, VBK, KASIG: Vorgabe des Gesellschafters an die Unternehmen</b>		

- Kurzfassung -

Eine Findungskommission, bestehend aus Vertretern aller Aufsichtsräte aller Gesellschaften, hat getagt. Dort wurden die Grundzüge der Ausschreibung besprochen. Man hält eine technische und eine kaufmännische Geschäftsführung für alle Gesellschaften außer der KASIG und gegebenenfalls der KVV für sinnvoll. Die KASIG hat einen technischen Geschäftsführer und soll zur Unterstützung eine kaufmännische Geschäftsführung bekommen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit VBK und SWK		

zu 1) Nachdem rechtlich geklärt ist, dass eine Personenidentität zwischen KVV einerseits und den anderen Gesellschaften andererseits möglich ist und der KVV keine Bestellerfunktion ausübt, hat sich die Findungskommission dafür ausgesprochen, dass in jede Gesellschaft zwei Geschäftsführungen (eine kaufmännische, eine technische) berufen werden sollen. Bei dem KVV wird eine technische Geschäftsführung voraussichtlich nicht notwendig werden, für die KASIG ist eine technische Geschäftsführung bereits vorhanden. Dieser wird dann eine kaufmännische Geschäftsführung zur Seite gestellt.

zu 2) Wie unter 1 ausgeführt, wird in den VBK und in der AVG jeweils eine Geschäftsführung für den technischen und eine Geschäftsführung für den kaufmännischen Bereich gesucht. Dem Anliegen ist somit Rechnung getragen.

zu 2 b) Die Stadt Karlsruhe hat bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, das sich auch mit den europäischen Vorgaben auseinandergesetzt hat. Laut diesem Gutachten ist die oben ausgeführte Vorgehensweise gesetzeskonform. Sollten Gesetzesänderungen in den nächsten Jahren anstehen und beschlossen werden, so wird bereits jetzt bei den Personalverhandlungen hierauf verwiesen.

zu 3) Aufgrund des finanziellen Gesamtvolumens der Kombilösung mit allen Aufgaben der Abrechnung, GVFG-Fördermitteln oder auch steuerlichen Fragen, soll der vorhandenen technischen Geschäftsführung eine kaufmännische Geschäftsführung zur Verstärkung zur Seite gestellt werden.

4. Bei allen Ausschreibungen der Stadt Karlsruhe werden Frauen ermuntert, sich zu bewerben. Eine Festlegung für ein Geschlecht empfiehlt die Verwaltung nicht, da eine letztliche Entscheidung, wer als Geschäftsführung bestellt wird, den Aufsichtsräten obliegt und vor allem davon abhängt, welche Personen für die Aufgaben geeignet sind.